

Satzung

der

IFM Immobilien AG
Heidelberg

(nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 15. Mai 2014)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

IFM Immobilien AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidelberg.

2.

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz und ähnliche Leistungen sowie die Leitung, der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen des Immobiliensektors, jeweils im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des eigenen Gesellschaftsvermögens. Ausgenommen sind Geschäfte, deren Durchführung einer Erlaubnis (z.B. nach § 34 c Gewerbeordnung, dem Gesetz über das Kreditwesen oder dem Rechtsdienstleistungsgesetz) bedarf.
- (2) Die Gesellschaft ist ferner zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

3.

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4.

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 38.025.999,00 (in Worten: Euro Achtunddreißig Millionen fünfundzwanzigtausend Neunhundertneunundneunzig).
- (2) Es ist eingeteilt in 9.525.999 nennwertlose Stückaktien.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2016 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 4.500.000 durch Ausgabe von bis zu 4.500.000 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre jeweils wie folgt auszuschließen:
 - (a) für Spitzenbeträge;
 - (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien;
 - (c) insoweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde; sowie
 - (d) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 24. Mai 2011 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 24. Mai 2011 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

5.
Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Gesellschaft kann Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) oder über alle von einem Aktionär gehaltene Aktien (Mehrfachurkunden) ausstellen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht die Verbriefung nach ggf. anwendbaren Regeln erforderlich ist, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ausgeschlossen.

III. VORSTAND

6.
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandmitglieder.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine beschlossen hat.

7.
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsrecht erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG).
- (4) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis dem ordentlichen Vorstand gleich.

IV. AUFSICHTSRAT

8.

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich zwingender Regelungen zur Mitbestimmung von Arbeitnehmervetretern im Aufsichtsrat aus drei von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Hauptversammlung eine kürzere Amtszeit beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.
- (5) Die Hauptversammlung kann bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied wählen, das im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Die Hauptversammlung kann auch Ersatzmitglieder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder wählen, die in einer von der Hauptversammlung bestimmten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (6) Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Das Aufsichtsratsamt eines an die Stelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds getretenen Ersatzmitgliedes erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet; findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitgliedes bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (8) Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.
- (9) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit, auch ohne wichtigen Grund, niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung und die Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist.
- (10) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.

9.

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in Ziff. 8 Abs. (2) bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr und hat alle Rechte und Pflichten, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem Gesetz oder dieser Satzung zustehen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende.

10.

Einberufung, Teilnahme

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax oder per Email einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Angelegenheiten, die der Vorsitzende des Aufsichtsrats für besonders eilbedürftig hält, kann er die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich und telegrafisch einberufen.

- (2) Die Form der Einberufung, den Tagungsort und den Zeitpunkt der Sitzung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln; dabei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe gem. Ziff. 11 Abs. (3) Gebrauch machen können.
- (4) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden; solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, kann der Aufsichtsrat beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Auf Einladung des Aufsichtsrates haben Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Die Einladung kann sich auf die Beratung von einzelnen Punkten der Tagesordnung beschränken.
- (6) Der Sitzungsleiter bestimmt, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Der Abschlussprüfer soll an der jährlichen Bilanzsitzung teilnehmen.

11.

Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter ihrer zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen; schriftliche Stimmabgabe gemäß Abs. (3) gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Der Aufsichtsrat ist auch ohne form- und fristgerechte Einberufung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats unter einstimmigem Verzicht auf sämtliche Frist- und Formerfordernisse erscheinen und zu einer Vollversammlung zusammentreten.
- (2) Stimmenthaltung gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine gemäß § 109 Abs. (3) AktG zur Sitzungsteilnahme berechtigte Person überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (4) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen; er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.

- (5) Ein Beschluss über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, kann nur dann gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Erfordernisse mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Dies gilt auch für Wahlen.
- (7) Über in Sitzungen des Aufsichtsrates gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben ist. Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Protokollführer bestimmen, welcher die Niederschrift ebenfalls unterzeichnen soll.
- (8) Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftlich, per Telefax oder per Email erfolgte Stimmabgabe zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Art der Abstimmung anordnet und zu der Beschlussfassung unter entsprechender Anwendung von Ziff. 10 Abs. (1) bis Abs. (3) eingeladen wurde. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftliche, per Telefax oder per Email erfolgte Stimmabgabe ist stets zulässig, wenn die Beschlussfassung einstimmig mit allen vorhandenen Stimmen erfolgt.
- (9) Durch telegrafische, fernmündliche, fernschriftliche, per Telefax oder per Email erfolgte Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sollen nachträglich von den abstimmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu Beweis Zwecken unverzüglich schriftlich bestätigt werden; diese Bestätigungen sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für gefasste Beschlüsse.
- (10) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

12.

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgabe und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (4) Ziff. 10 Abs. (5) und (6) gelten für die Ausschüsse entsprechend.

13.

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden; insbesondere überwacht und berät der Aufsichtsrat den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat zu beschließen, daß bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend zu berichten; der Aufsichtsrat kann die Häufigkeit, den Inhalt und die Art der Berichtsweise innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens von Zeit zu Zeit festlegen. Die Berichterstattung hat sich insbesondere auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen zu erstrecken.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

14.

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von Euro 30.000. Die feste Vergütung wird jeweils anteilig nach Ablauf eines jeden Quartals ausgezahlt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Vierfache der Vergütung gemäß Abs. (1). Er erhält darüber hinaus eine monatliche Büropauschale von Euro 500.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem Ausschuss angehören, erhalten eine zusätzliche Vergütung von Euro 3.000 pro Ausschuss und Jahr. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält das Doppelte hiervon. Die Ausschussvergütung wird jeweils anteilig nach Ablauf eines jeden Quartals ausgezahlt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit bzw. Ausschusszugehörigkeit ein Zwölftel der Aufsichtsratsvergütung bzw. Ausschussvergütung. Dies gilt entsprechend für die dreifache Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie die doppelte

Ausschussvergütung eines Ausschussvorsitzenden, sofern ein Aufsichtsratsmitglied eine solche Stellung nur für einen Teil des Geschäftsjahres innehatte.

- (5) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer marktüblichen Versicherungssumme in angemessener Höhe abschließen bzw. die Aufsichtsratsmitglieder in eine solche Versicherung einbeziehen, welche die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Die Gesellschaft trägt die auf die Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt entfallenden Versicherungsprämien und Steuern für eine solche Versicherung.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer und die notwendigen Auslagen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

15.

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz stattfinden.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger innerhalb der gesetzlichen Fristen.

16.

Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung form- und fristgerecht unter Nachweis ihrer Berechtigung anmelden. Als Nachweis zur Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend und erforderlich. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor dem Tag der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zuganges ist jedoch ebenso wie der Tag

der Versammlung hierbei nicht mitzurechnen (d.h. es müssen mindestens sechs volle Kalendertage zwischen Tag des Zuganges und Tag der Versammlung liegen).

- (3) Für die Fristberechnung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (5) Die Gesellschaft kann Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung benennen. § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung gelten für die Bevollmächtigung, deren Widerruf und Nachweis sowie die Weisung und deren Änderung und Widerruf entsprechend. Weitere Einzelheiten zu Form und Fristen für die Bevollmächtigung und deren Widerruf und Nachweis sowie die Weisung und deren Änderung und Widerruf werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

17.

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen; er kann dabei auch eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufes, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrages angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

18.

Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (2) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung – soweit gesetzlich zulässig – Beschlüsse ohne Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

VI. JAHRESABSCHLUSS

19.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er in der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Für die Vorlage an den Aufsichtsrat und die Prüfung durch den Aufsichtsrat gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (3) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen.

VII. BEKANNTMACHUNGEN, GRÜNDUNGSaufWAND

20.

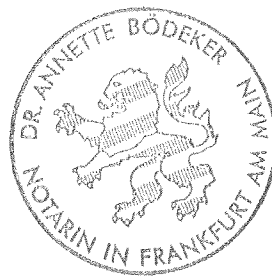
Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen, Gründungsauflwand

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (3) Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 5.000.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der vorgehefteten Satzung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 15. Mai 2014 über die Änderungen dieser Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 2014




Dr. Annette Bödeker
Notarin